

Depositalvertrag

zwischen

dem *Bischöflichen Diözesanarchiv Aachen*, vertreten durch Archivdirektorin i. K.
Dr. Beate Sophie Fleck, nachstehend Verwahrer genannt

und

der Kath. Kirchengemeinde
vertreten durch den Kirchenvorstand, nachstehend Geber genannt.

§ 1

1. Der Geber übergibt das Pfarrarchiv der ehemaligen Kirchengemeinde unter Vorbehalt des Eigentumsrechts zur Aufbewahrung an das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen. Eine vorläufige Auflistung der Archivalien wird innerhalb eines Jahres erstellt.
2. Der Geber gestattet dem Verwahrer, sämtliche für die Konservierung der deponierten Archivalien notwendigen Restaurierungsarbeiten zu Lasten des Verwahrers durchführen zu lassen. Der Geber wird von dem Vorhaben informiert.
3. Der Geber ist damit einverstanden, dass die Archivalien zur Sicherung des Bestandes digitalisiert werden können.
4. Der Geber ist weiterhin damit einverstanden, dass die Archivalien von Dritten nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv eingesehen werden können.
5. Die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Archivalien können vom Geber während der Öffnungszeiten des Diözesanarchivs ohne Einschränkungen eingesehen werden. Er kann die Archivalien auch für den eigenen Zweck (z.B. Ausstellungen) vorübergehend außerhalb des Diözesanarchivs nutzen. Dies erfolgt auf seine Kosten und Gefahr. Der Verwahrer hat das Recht, die Archivalien nach längstens 6 Monaten wieder zurückzufordern.

§ 2

Der Verwahrer verpflichtet sich, die deponierten Archivalien nach den neuesten Kenntnissen archivgerecht aufzubewahren und Schäden zu vermeiden. Der Verwahrer haftet nicht für Diebstahl, Brand oder Vernichtung der Archivalien aufgrund höherer Gewalt.

§ 3

1. Der Geber bleibt alleiniger Eigentümer seiner Archivalien.
2. Der Vertrag wird für unbefristete Zeit abgeschlossen.
3. Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Bei Kündigung des Vertrages sind dem Bischöflichen Diözesanarchiv die angefallenen personellen und sachlichen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 4

1. Der Geber übernimmt die Kosten für die Überführung der Archivalien. Im Falle der Vertragskündigung hat die kündigende Partei die Kosten der Rückführung zu tragen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag verpflichten sich die beiden Parteien vor einem Gang zum weltlichen Gericht, die Schiedsstelle des Bistums Aachen anzurufen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aachen.
4. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Aachen,
Für den Verwahrer:

Für den Geber:

Dr. Beate Sophie Fleck
Archivdirektorin i. K.